

Hygieneschutzkonzept

für den Verein



Stand: 18.02.2022

Organisatorisches

- Durch **Vereinsmailings, Unterweisungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs und der Genehmigung von Veranstaltungen/ Treffen wurde das Personal (hauptamtliches Personal, Abteilungsleiter, Trainer, Übungsleiter, Küchenhilfen, Ausschank) über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert** und geschult.
- Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis oder es wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf den **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- **Jeglicher Körperkontakt** (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist möglichst zu vermeiden.
- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen oder die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder in Quarantäne sind, wird das **Betreten des Vereinsheims, der Sportanlage und die Teilnahme am Training/ Wettkampf/ Spiel untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training/ Wettkampf/ Spiel sowie vor und nach Versammlungen/ Veranstaltungen im Vereinsheim (z. B. Eingangsbereiche, Flure, WC-Anlagen, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt in geschlossenen Räumen eine **FFP2-Maskenpflicht**.
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten möglichst vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**.
- Unsere Indoorsportanlagen und Versammlungs-/Veranstaltungsräume werden **alle 60 Minuten für mindestens 15 Minuten gelüftet**. Wenn möglich öfters in einer Stunden lüften.
- Für **Trainings-/ Spiel- und Wettkampfpausen** stehen ausreichend Flächen auf dem Sportgelände zur Verfügung.

- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei Fahrgemeinschaften Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- Für Haupt- und ehrenamtliche Tätige gilt die 3G-Regelung.

Was ist zu beachten bei 3G/ 3G+/ 2G und 2G+

Welche Form von 3G oder 2G vorliegt wird im Vereinsheim aktuell ausgehängt. Es ist abhängig von den behördlichen Bestimmungen, die an Inzidenzen und dem Ampelsystem geknüpft sind. Der Zutritt zum Vereinsheim ist nur gestattet, wenn ein Nachweis erbracht werden kann. Dies wird von einem Verantwortlichen überprüft.

- **3G: Geimpft, Genesen oder Getestet**
Der negative Testnachweis ist in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen und kann sein:
 - PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
 - PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
 - „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- **3G+: Geimpft, Genesen oder PCR-Test**
- **2G: Geimpft oder Genesen**
- **2G+: Geimpft oder Genesen plus einen Test oder eine Auffrischimpfung (Boosterimpfung nach Ablauf von 14 Tagen gültig)**
Der negative Testnachweis ist in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen und kann sein:
 - PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
 - PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
 - „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

Gibt es Ausnahmen von der Testpflicht?

- Getesteten Personen stehen folgende Personengruppen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2G/ 2Gplus:
 - Kinder/Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren
 - Schülerinnen und Schüler über 14 Jahren, die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
 - noch nicht eingeschulte Kinder

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings

vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).

Dokumentationen:

- Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen. Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen. Sofern Sie im Verein eigene Tests vor Ort unter Aufsicht zur Verfügung stellen, sind diese Testnachweise zwei Wochen aufzubewahren.
- Anmerkung: Bei Laientestungen, die eine zweite Person "überwacht", sollten Datum und Uhrzeit sowie Namen des Testenden und des "Überwachenden" als Notiz festgehalten und entsprechend der Frist aufbewahrt werden.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betretten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt in geschlossenen Räumen (z.B. Eingangsbereich, Flure etc.) eine **FFP2-Maskenpflicht**.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.

Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorsport

- Durch entsprechende **Terminplanung und Absprachen unter den Übungsleitern** ist sichergestellt, dass es beim Betreten der Sportanlage zu keinen Warteschlangen kommt.
- Für sämtliche Trainingseinheiten wird empfohlen sie zu **dokumentieren**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.
- Es gilt die 3G-Regelung für Spieler, Schiedsrichter und Trainer.
- Zuschauer (Indoor und Outdoor) sind nur mit der 2G- Regelung erlaubt.
- Während der Sportausübung muss keine Maske getragen werden. Auf dem gesamten Sportgelände gilt dagegen eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2-Maske). Diese Maskenpflicht gilt auch in Umkleiden oder Toilettenanla-

gen, beim Duschvorgang selbst besteht unter Einhaltung des Mindestabstands keine Pflicht zum Tragen.

Maßnahmen zur 2G plus-Regelung (Geimpft/Genesen und zusätzlich Getestet)

- Vor Betreten der Sportstätte wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass Sporttreibende ausschließlich mit einem 2G plus-Nachweis (Geimpft/Genesen und zusätzlich Getestet) die Sportanlage betreten.
- Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter und Trainer) können die Sportstätte unter Vorlage folgender Nachweise betreten: Geimpft oder Genesen oder Getestet sind.
- Die Nachweise sind vom Verein bzw. einer beauftragten Person zu kontrollieren.
- „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins vor Ort. Diese Testnachweise sind zwei Wochen aufzubewahren.
- Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Zusätzliche Maßnahmen im Indoorsport

- Die Trainingsdauer wird pro Trainingseinheit **auf max. 120 Minuten** beschränkt.
- Zwischen den Trainingseinheiten/ Wettkämpfen (i.d.R. während der Pause) wird mind. 15 Minuten vollumfänglich gelüftet, um einen vollständigen Luftaustausch gewährleisten zu können.
- Durch entsprechende **Terminplanung und Absprachen unter den Übungsleitern** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.
- Vor und nach dem Training gilt im Vereinsheim (z. B. Eingangsbereiche, Flure, WC-Anlagen, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) eine **FFP2-Maskenpflicht**.
- Für Sportler, Schiedsrichter und Trainer gilt die 3G-Regelung.
- Für Zuschauer gilt die 2G-Regelung.

Zusätzliche Maßnahmen in Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung von Umkleiden und Duschen ist eine entsprechende **Fußbekleidung** zu nutzen.
- Bei der Benutzung der Räume ist auf eine FFP2-Maskenpflicht zu achten, während des Duschens dürfen die Masken abgenommen werden.

- In den Umkleiden und Duschen wird für eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt.
- In Mehrplatzduschräumen sind Duschplätze deutlich voneinander getrennt.
- Das Waschbecken darf während der Duschbenutzung nicht benutzt werden. Dies bedeutet, dass während des Duschbetriebes die Toiletten nicht genutzt werden können.
- Die **Anzahl der Personen** in den Umkleiden und Duschen orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten. Es dürfen so viele Personen in die Umkleide und Duschen wie Plätze markiert sind.
- Die Einhaltung des **Mindestabstands** von 1,5 Metern wird beachtet. Falls dies nicht eingehalten werden kann, gilt eine Maskenpflicht. Jedoch wird empfohlen in geschlossenen Räumen zu jeder Zeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die Nutzer von Duschen haben eigene Handtücher mitzubringen.
- Die Fußböden und weitere Kontaktflächen werden **nach Benutzung gereinigt und desinfiziert** von einem Verantwortlichen der Mannschaft.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Vor und nach dem Wettkampf, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen, besteht eine Maskenpflicht.
- Wettkämpfe werden nur mit der aktuell behördlich zugelassen Zuschauerzahl stattfinden.
- Kegeln:
 - Für jedes Training und auch für den Wettkampfbetrieb ist vom Verein **ein Verantwortlicher** vor Ort zu benennen. Es wird empfohlen zu jedem Training und Wettkampf eine Anwesenheitsliste mit Namen, Kontaktdaten, Datum und Zeitraum zu führen. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Der **Verantwortliche kontrolliert die Einhaltung** der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte.
 - Die zwingende Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebotes wird in diesem Rahmen seit dem Inkrafttreten der 6. BayIfSMV nicht mehr vorgegeben. Gegen die Unterschreitung bestehen deshalb grundsätzlich keine Einwände. Dessen ungeachtet sollte weiterhin versucht werden, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
 - Es darf auf **allen Bahnen** der Kegelanlage gespielt werden.
 - Die maximale Personenzahl muss individuell festgelegt werden. Maßgeblich sind neben dem Raumvolumen auch die raumluftech-

nischen Anlagen vor Ort. Der Außenluftanteil sollte soweit wie möglich erhöht werden. Eine exakte Festlegung der maximal zulässigen Personenzahl kann aufgrund der einzelfallbezogenen Umstände nicht vorgegeben werden.

- Kugeln dürfen auf allen Kugelrückläufen wieder aufgelegt werden und von den Sportlern*innen benutzt werden. Sie können auf jede Bahn mitgenommen werden und müssen **nach Beendigung eines 120 Wurf-Durchgangs desinfiziert** werden.
- Zur Ablage von persönlichen Gegenständen kann ein Stuhl benutzt werden, der bei jedem Bahnwechsel mitgenommen wird und am Ende gesäubert bzw. desinfiziert wird.
- **Bedienpulte sind ebenfalls nach jedem Durchgang zu desinfizieren.**
- Die Handschwämme an den Kugelrückläufen sind **zu entfernen.**
- Am Ende eines Wettkampfes ist die Verweildauer der Mannschaft zu minimieren und den nachfolgenden Mannschaften Platz zu machen
- Ist der Mindestabstand von 1,5 m gewährt, muss der Schiedsrichter während des Spielbetriebs keine Maske tragen. Davor und danach besteht auch für den Schiedsrichter eine Maskenpflicht.
- Der Heimverein ist dafür verantwortlich, dass auch **der Gast-Verein nur mit 3G die Sportstätte betritt und zudem über weitere Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes in geschlossenen Räumlichkeiten eine Maske zu tragen.
- Der Zugang zur Sports-/Veranstaltungsstätte ist der Zugang auch für Zuschauer ausschließlich mit **2G-Nachweis** zulässig. Auch für sie gilt eine FFP2-Maskenpflicht.

Zusätzliche Maßnahmen bei Gremiensitzungen und Versammlungen

- Die maximale Teilnehmerzahl muss eingehalten werden und die aktuelle Teilnehmerzahl ist abhängig von der behördlich zugelassenen Teilnehmerzahl.
- Das generelle Abstandsgebot (**Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen) ist zu beachten.
- Beim Durchqueren der Eingangsbereiche und Flure sowie bei der Nutzung der Toiletten besteht in geschlossenen Räumen **Maskenpflicht**.
- Sobald die Personen am Tisch sitzen, entfällt die Maskenpflicht.

- Die Toilettennutzung ist jeweils **nur durch eine Person** zulässig.
- Die Ausgabe von Getränken erfolgt ausschließlich in Flaschen.
- Für die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten wird empfohlen bei jeder Versammlung zu dokumentieren.
- Versammlungsräume werden möglichst alle 60 Minuten für 15 Minuten gelüftet.
- Versammlungen dürfen unter der Einhaltung der 2G Regel stattfinden.

Zusätzliche Maßnahmen bei Veranstaltungen z.B. Hochzeiten, Abschlussfeiern, usw.

- Veranstaltungen sind unter der 2G-Regelung erlaubt.
- Das Personal hat **ebenfalls eine Mund- und Nasen-Bedeckung** zu tragen in Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten oder mit Lebensmittel gearbeitet wird, soweit der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Bei der Verarbeitung von Lebensmitteln wird empfohlen Mund- und Nasen-Bedeckung und auch Einweghandschuhe zu tragen.
- Beim Schankbetrieb muss auf eine angemessene Hygiene geachtet werden. Gläser dürfen nicht per Hand gespült werden, sondern **müssen in der Spülmaschine gereinigt werden**. Für das Personal hinter der Theke steht eine transparente und geeignete Schutzwand zur Verfügung, deshalb besteht für das Personal keine Maskenpflicht.
- Die Gäste sind darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber eine Bewirtung nicht möglich ist.
- Den Gästen wird empfohlen auf das Einhalten **des Abstandsgebots von mindestens 1,5 m zu achten**. Es wird über ausreichend Desinfektionsmittel und Handwaschgelegenheiten informiert und empfohlen dies regelmäßig zu machen. Innerhalb des Raumes, in dem sich nur die geschlossene Gesellschaft aufhält, darf - auch während des Tanzens – auf eine Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.
- Auf Fluren, WC-Anlagen, oder sonstigen Räumen, die von einem anderen Publikum besucht werden (außerhalb der geschlossenen Gesellschaft), muss von den Gästen ein Mund-und Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, **wird empfohlen eine Gästeliste mit Angaben von Namen, Telefonnummern** und eventuell Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Es könnte hier auch die 3G-Regel vermerkt werden.

- Selbstbedienung nur mit verpackten Produkten und Buffets nicht in offener Form, sondern als Bedienbuffets unter Einhaltung der örtlichen Hygienegegebenheiten. Das Personal, das das Essen ausgibt mit Mund- und Nasen-Bedeckung und Einweghandschuhe tragen. Es ist sicherzustellen, dass Geschirr und Besteck nicht durch mehrere Personen berührt werden kann.
- Bei den Serviceprozessen wird darauf geachtet, dass Speisen und Getränke **ohne zusätzliche Gefährdung** zum Gast gehen.
- Die allgemeinen Hygieneregeln sind bei der Anlieferung, Einlagerung und Verarbeitung von Lebensmittel einzuhalten.
- Bei Spülvorgängen wird gewährleistet, dass die **vorgegebenen Temperaturen (min. 60°C) erreicht werden**, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen.
- Gästetoiletten werden wenn möglich, regelmäßig gereinigt. Ansonsten nach jeder Veranstaltung. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Gäste werden über richtiges Händewaschen und Abstandsregeln auch im Sanitärbereich informiert.
- Laufwege der Gäste sollten nach örtlichen Möglichkeiten geplant und vorgegeben werden, falls mehrere Veranstaltungen im Verein sind.
- **Die max. Teilnehmerzahl (abhängig behördlich zugelassener Teilnehmerzahl) darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.**
- **Mitteilung an die Teilnehmer**, dass Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten sind.
- Auch Tafeln sind erlaubt.
- Live-Musik ist möglich unter folgender Voraussetzung: Mindestabstand zum Publikum 1,5 m, Blasmusik und Sänger 2 m. Das Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben ist zu beachten.

Zusätzliche Maßnahmen für den gastronomischen Betrieb

- Vereinsgaststätten können unter der Einhaltung von 2G geöffnet bleiben.
- Alle Helfer wurden über das Hygienekonzept aufgeklärt. Sie werden über den richtigen Umgang mit Maskenschutz und allgemeine Hygienevorschriften informiert. Helfer mit aktuellen respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.
- Es wird über die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an die Gäste kommuniziert. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Es wird auf die Einhaltung des betrieblichen Schutz- und Hygienekonzeptes seitens der Mitarbeiter und Gäste geachtet und bei Verstößen der entsprechende Maßnahmen gezielt gehandelt.
- Zwischen allen Gästen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Oberstes Gebot ist zudem die Einhaltung der

- Abstandsregel von 1,5 m zwischen Personen in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich. Dies gilt für Gäste und Personal. Personen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.
- Das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt. Ist nach der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für das gemeinsame Zusammensitzen an einem Tisch ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener COVID-19 Schnell- oder ein Selbsttest erforderlich, richten sich die Voraussetzungen nach Nr. 3. Eine gemeinsame Platzierung ist nur dann möglich, wenn die Personen gegenüber dem Gastwirt als Gruppe gemeinsam auftreten.
 - Ausschluss vom Besuch der Gaststätten
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder die aus anderen Gründen (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) einer Quarantänemaßnahme unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
 - Die Gäste werden vorab durch einen Aushang über diese Ausschlusskriterien informiert. Sollten Gäste in einer Gastronomie während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Gaststätte zu verlassen.
 - Die Gäste haben eine Maske im Innen- und Außenbereich zu tragen. Am Tisch darf die Maske abgenommen werden.
 - Die Helfer haben eine medizinische Gesichtsmaske entsprechend der jeweils gültigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen im Servicebereich, in Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten, sowie im Außenbereich, soweit der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, zu tragen. Zwischen Gast und Helfern gibt es am Tresen auch eine Plexiglasscheibe. Deshalb müssen die Helfer auch keinen Mundschutz tragen. Nach Möglichkeit soll die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen von Tischen und Räumen vorgegeben sein, dies wird durch Schilder gekennzeichnet. Weitergehende Pflichten zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bleiben unberührt.
 - Ist eine Öffnung nach den jeweils aktuellen rechtlichen Regelungen zulässig, so gelten die seitens der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Vorgaben.
 - Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist durch den Gaststättenbetreiber immer eine Dokumentation mit Angaben von Namen und Vornamen und einer sicheren Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) je Hausstand und mit Angabe des Zeitraums des Aufenthaltes zu führen. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt ist. Die Helfer sollten stichprobenartig überprüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Gegebenenfalls sind die Gäste zur Nachbesserung bzw. Korrektur aufzufordern. Eine Übermittlung dieser

- Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheits- und Infektionsschutzbehörden erfolgen. Die Dokumentation wird in einem abgesperrten Briefkasten aufbewahrt und nach Ablauf von 4 Wochen vernichtet. Die Gäste werden in geeigneter Weise über die Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO informiert.
- Musikbeschallung und -begleitung ist nur als Hintergrundmusik zulässig, soweit es sich nicht um eine im Einzelfall zulässige Veranstaltung handelt. Tanzen ist nicht zulässig, soweit es sich nicht um eine zulässige Veranstaltung handelt.
 - Auch im Freien werden durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Gästen eingehalten werden kann.
 - Gästen und Mitarbeitern werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“) bereitgestellt. Mitarbeiter werden zum richtigen Händewaschen durch Aushänge geschult. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.
 - Es ist auch ein Reinigungskonzept nach HACCP verfügbar, das zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen, berücksichtigt.
 - Es wird auf regelmäßige Lüftung geachtet.
 - Vor Betreten des Betriebs:
 - Die Gäste werden durch einen Aushang darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber eine Bewirtung nicht möglich ist.
 - Die Gäste sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 m und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren. Dies geschieht durch einen Aushang
 - Die Gäste werden durch einen Aushang darauf hingewiesen, dass das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt.
 - Die Gäste haben ab Betreten des Betriebes eine Maske zu tragen, ausgenommen am Tisch.
 - Bewirtung:
 - Betriebsinterne Prozesse werden dahingehend angepasst, dass der Kontakt zum Gast auf das Nötige reduziert wird.
 - Gäste müssen sich am Tresen anmelden und nach einem freien Platz fragen.
 - Eine Bewirtung wird an Tischen durchgeführt. Speisen und Getränke sind am Platz zu verzehren. In erlaubnisbedürftigen Schankwirtschaften muss in geschlossenen Räumen die Bedienung am Tisch erfolgen, die Abgabe und der Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen sind hier nicht zulässig.
 - Der Abstand zwischen Servicepersonal und Gästen sollte ebenfalls 1,5 m betragen.
 - Die Tische sind so aufgestellt, dass ein Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Personen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt, ist auch das gemeinsa-

me Sitzen ohne Mindestabstand erlaubt. Hier gilt die jeweils aktuelle Rechtslage.

- Der Mindestabstand gilt auch dort, wo es keine Sitzplätze gibt.
- Durch Zugangsbegrenzungen an den Eingängen wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. In eventuellen Warteschlangen oder im Wartebereich werden ebenfalls Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände ergriffen und darüber informiert, dass der Mindestabstand eingehalten werden muss.
- Selbstbedienung erfolgt entweder an Bedienbuffets unter Einhaltung der örtlichen Hygienegegebenheiten aus der Gefährdungsbeurteilung oder an offenen Buffets unter folgenden Voraussetzungen: Gäste können verpackte Produkte selbst entnehmen sowie offen präsentierte Speisen und Getränke, wenn Einweg-Handschuhe oder Einweg-Vorlegebesteck verwendet werden. Oder es wird durch einen Helfer ausgeteilt. Dabei muss der Infektionsschutz in gleicher Weise gewährleistet werden können wie bei Bedienbuffets. Zudem ist jeweils sicherzustellen, dass Geschirr und Besteck nicht durch mehrere Personen berührt werden.
- Bei den Serviceprozessen wird darauf geachtet, dass Speisen und Getränke ohne zusätzliche Gefährdung zum Gast gehen.
- Die allgemeinen Hygieneregeln sind bei der Anlieferung, Einlagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln einzuhalten.
- In den Küchen wird – soweit möglich – zwischen den Mitarbeitern ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten. Wenn dies nicht möglich ist, ist mindestens eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu tragen. Es wird darauf geachtet, dass nicht zu viele Helfer eingeteilt werden.
- Es ist dringend angezeigt, in allen Arbeitsbereichen die Einhaltung der Mindestabstände zwischen den Mitarbeitern zu gewährleisten. Falls dies in Einzelfällen nicht möglich ist, müssen die Mitarbeiter mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Bei Spülvorgängen wird gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen.
- Gästetoiletten werden regelmäßig gereinigt. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher Händedesinfektionsmittel (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“) zur Verfügung stehen. Gäste werden über richtiges Händewaschen (Aushang) und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert. Soweit erforderlich, wird der Zugang geregelt, um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen.
- Laufwege der Gäste werden durch Schilder gekennzeichnet.

Oberhaid, 18. Februar 22

Ort, Datum

gez.

Die Vorstandschaft

Klemens Fößel Vanessa Griesbach Christian Then Sebastian Helbig Thomas Rudel